

Motion Dolores Dana (FDP)/Michael Köpfli (GLP): Änderung des ewb-Reglements: Amtszeit- und Altersbeschränkung für Mitglieder des Verwaltungsrates

Das ewb-Reglement (ewr) sieht in Artikel 15 vor, dass die Mitglieder des Verwaltungsrates keiner Amtsdauerbeschränkung unterliegen. Diese Regelung ist unter Governance Aspekten mehr als fraglich. ewb präsentiert sich als modernes, zukunftsgerichtetes Unternehmen, aber bei der Governance hat diese Modernisierung definitiv noch nicht Einzug gehalten. Wenige vergleichbare Unternehmen sehen eine unbeschränkte Amtsdauer vor. Nachfolgend nur ein paar Gründe, weshalb eine Amtsdauerbeschränkung einer modernen Unternehmensgovernance entspricht: Ein Unternehmen entwickelt sich und entsprechend muss auch auf Verwaltungsratsebene entsprechendes Wissen eingeholt werden.

Eine statische Situation nützt dem Unternehmen nicht. Zudem kann langjährige Routine dazu führen, dass seitens des Verwaltungsrates gewisse Entscheide der Geschäftsleitung nicht hinterfragt werden, schliesslich hat man jahrelang deren Strategie gestützt.

Die Motionäre sind der Ansicht, dass die Verwaltungsratsmitglieder einer Amtszeitbeschränkung sowie einer Altersbeschränkung unterliegen sollten.

Wir ersuchen den Gemeinderat, dem Stadtrat eine Vorlage vorzulegen, welcher für Verwaltungsratsmitglieder eine Amtszeitbeschränkung von 12 Jahren sowie eine Altersbeschränkung von 68 Jahren vorsieht.

Bern, 25. April 2013

Erstunterzeichnende: Dolores Dana, Michael Köpfli

Mitunterzeichnende: Sandra Ryser, Peter Ammann, Daniel Imthurn, Claude Grosjean, Christoph Zimmerli, Dannie Jost, Jacqueline Gafner Wasem, Mario Imhof, Bernhard Eicher

Antwort des Gemeinderats

Der Vorstoss nimmt ein Thema der Corporate Governance auf, welches auch dem Gemeinderat ein Anliegen ist. Nicht nur die Thematik der Altersbeschränkung von Verwaltungsratsmitgliedern steht in jüngster Vergangenheit - zu Recht - immer wieder im Fokus von politischen Diskussionen. Das Resultat dieser auch in der Stadt Bern geführten Debatte ist beispielsweise die im Jahr 2006 als neuer Absatz 8 zu Artikel 25 des Reglements Energie Wasser Bern (ewb-Reglement, ewr; SSSB 741.1) aufgenommene Vorgabe zur Lohntransparenz.

Organisationsverordnung

Energie Wasser Bern (ewb) hat bereits im Jahr 2007 eine Organisationsverordnung (OrgV) erlassen, welche sich auf die allgemein anerkannten Grundsätze für eine zeitgemässe Corporate Governance abstützt. Gemäss Artikel 4 Absatz 1 OrgV beachtet ewb den Swiss Code of Best Practice for Corporate Governance der Economiesuisse (Verband der Schweizer Unternehmen), soweit sich nicht aus der Rechtsform des Unternehmens etwas anderes ergibt oder gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Die Grundsätze des Swiss Code of Best Practice gelten namentlich für die Arbeitsweise des Verwaltungsrats (VR), für den Umgang mit Interessenskonflikten und Wissensvorsprüngen sowie für das interne Kontrollsystem, den Umgang mit Risiken und die Compliance (Art. 4 Abs. 2 OrgV).

Im Weiteren verpflichtet sich ewb in der OrgV (Art. 3 Abs. 4), die durch die Organe von ewb oder weiteren Stellen des Unternehmens erlassenen Ausführungsbestimmungen, Weisungen und Richtlinien jährlich zu überprüfen und gegebenenfalls den Erfordernissen anzupassen. Die OrgV enthält überdies eine Verpflichtung für den VR und die Geschäftsleitung (Art. 3 Abs. 5), einmal jährlich die eigene Leistung zu reflektieren.

Best Board Practice

Im Jahr 2012 hat der VR ebenfalls entschieden, seine Prozesse durch einen ausgewiesenen externen Experten unter den Aspekten Tauglichkeit, Effizienz und Kompatibilität zu den allgemein anerkannten Standards überprüfen zu lassen. Der VR ist dabei zur Überzeugung gelangt, dass er sich dem für den Erwerb des Labels „Best Board Practice“ notwendigen Audit durch die Schweizerische Vereinigung für Qualitäts- und Managementsysteme (SQS) unterziehen will. Unter Begleitung und Beratung durch die VR Management AG macht sich der VR von ewb derzeit hierfür fit. Teil dieser Vorbereitung ist auch die Evaluierung und gegebenenfalls Anpassung der Grundlagendokumente des Verwaltungsrats.

Amtszeit- und Altersbeschränkung

In diesem Zusammenhang hat der VR-ewb unmittelbar nach der letzten Gesamterneuerungswahl und der entsprechenden Diskussion im Stadtrat das Thema Amtszeitbeschränkung und Altersbeschränkung aufgenommen und diskutiert. Das Ergebnis dieser Diskussion stimmt in den wesentlichen Punkten mit den Forderungen der Motion überein. Einzig in der Frage der Altersbeschränkung ist der VR-ewb auch mit Blick auf die bei anderen Unternehmen praktizierte Regelung der Meinung, dass die Altersschwelle entgegen dem Vorschlag in der Motion auf 70 Jahre festgesetzt werden sollte. Aus seiner Sicht wäre es schade, wenn aus rein formalen Gründen zu früh auf die wertvolle Berufs- und Lebenserfahrung von potenziellen bzw. aktiven VR-Mitgliedern verzichtet werden müsste. Der Gemeinderat kann diese Überlegungen nachvollziehen.

Notwendigkeit der Reglementsanpassung

Der Gemeinderat ist der Meinung, dass das unbestrittene Ziel der Amtszeit- und Altersbeschränkung der Verwaltungsratsmitglieder von ewb jedoch nicht zwingend über eine Reglementsanpassung erfolgen muss. Es sei an dieser Stelle denn auch die Anmerkung erlaubt, dass der Stadtrat - gestützt auf seine reglementarische Wahlkompetenz (Art. 15 ewr) - in jedem Fall über die Befähigung von Personen entscheidet, im VR von ewb Einsitz zu nehmen (bei der Neuwahl) bzw. dort zu verbleiben (bei der Wiederwahl [Gesamterneuerungswahl] für eine neue Amtszeit oder gegebenenfalls durch Abberufung) und damit bereits die Kompetenz besitzt, wenn nötig korrigierend einzugreifen.

Um die Amtszeit- wie auch die Altersbeschränkung der Verwaltungsratsmitglieder von ewb formell festzuhalten, hat der VR-ewb die OrgV am 28. August 2013 mit entsprechenden Anpassungen bereits verabschiedet. Um die Transparenz dieser Selbstregulierung zu erhöhen, ist die OrgV auf der Homepage¹ von ewb öffentlich zugänglich. Zudem wird die OrgV als zentrales Grundlagendokument für die Arbeitsweise des VR Bestandteil des erwähnten Audits bilden.

Fazit

Die Forderungen der vorliegenden Motion sind materiell bereits erfüllt. Eine Änderung des ewr ist nicht zwingend nötig und würde nicht dem Geist der allgemein anerkannten Grundsätze für die Corporate Governance (Swiss Code of Best Practice) entsprechen. Die Alters- und Amtszeitbeschränkung sind zudem durch die dem Stadtrat als Wahlorgan des Verwaltungsrats von ewb bereits heute jederzeit beeinflussbar. Der Gemeinderat ist aber bereit vertieft zu prüfen, ob die nun geschaffenen Grundlagen ausreichend sind, um die Forderungen der Motion langfristig zu sichern.

¹ <http://www.ewb.ch/de/wissen/artikel/rechtliche-grundlagen/grundlagen-energie-wasser-bern.html>

Ebenfalls soll bei dieser Gelegenheit überprüft werden, ob das ewr auch allenfalls anderer Aktualisierungen bedarf. Er beantragt deshalb die Umwandlung der Motion in ein Postulat, um die entsprechenden Fragen klären zu können.

Folgen für das Personal und die Finanzen

Keine.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Stadtrat, die Motion abzulehnen; er ist jedoch bereit, den Vorstoss als Postulat entgegen zu nehmen.

Bern, 23. Oktober 2013

Der Gemeinderat